Feuerwehrbedarfsplan
Stadt Arnis

Freiwillige Feuerwehr Arnis
2020

Entwurf, Version 2.1, Stand 28. Juli 2020

Erstellt von Axel Kühn (stv. Gemeindewehrführer)
Geprüft von Dietmar Schlömer (Gemeindewehrführer)

..."Es kommt hinzu, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss.

Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausgebrochen ist, beweist nicht, dass insofern keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen lediglich einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss."...

OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN

AZ: 10A363/86 VOM 11.12.1987

Einführung

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes wurde von der Gemeindewehrführung für die Freiwillige Feuerwehr Arnis aufgestellt.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wird durch die Gemeindewehrführung über die Bürgermeisterin der Gemeindevertretung am XX. Monat 2020 vorgestellt, und zur weiteren Umsetzung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Stadtvertretung der Stadt Arnis, verfügt die Stadt über eine Planungsgrundlage für die sachgerechte und zukunftsweisende Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Arnis. Dieses unter der Prämisse, der innerhalb des Feuerwehrbedarfsplans dargestellten Gefahrenschwerpunkte und Bevölkerungsentwicklung.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken einer Gemeinde ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- ➔ **Ausbau und Absicherung der Löschwasserversorgung**
- ➔ **Einleitung Planung und Bau eines neuen Feuerwehr-Gerätehauses**
- ➔ **Einleitung der Beschaffung eines MLF 10[1] bzw. eines TSF-W mit Sonderausstattung als Ergänzung zum bestehenden TSF-W, Baujahr 2004**
- ➔ **Abstimmung der Ausstattung in einem gemeinsamen Ausstattungskonzept der Feuerwehren im Amt Kappeln-Land**
- ➔ **Aktive Mitgliederwerbung**

Die empfohlenen Maßnahmen erfordern in den kommenden Jahren umfassende Investitionen. Das ist u.a. auf politische Entscheidungen der Vergangenheit zurückzuführen. Die Feuerwehrstrukturen der Gemeinde Arnis sind historisch gewachsen. Durch den Wunsch, bei der Beschaffung eines neuen Fahrzeugs im Jahr 2003 Kosten für den Neubau / Umbau des Gerätehauses zu sparen, wurde an Stelle des eigentlich gebotenen LF 10 ein TSF-W beschafft und bis an die Gewichtsgrenze von 7,5 t mit Zusatzausstattung versehen.

[1] Zentrale Anforderung: Mitführen einer dreiteiligen Schiebeleiter

Dieser Feuerwehrbedarfsplan wurde aus folgenden Gründen erstellt:

- Bemessung des notwendigen Einsatzpersonals anhand wissenschaftlicher Grundlagen, relevanter Einsatzdaten und Erfahrungen,
- Bemessung des notwendigen Fahrzeug- und Materialbedarfs - auch für zukünftige Einsätze,
- stetig zunehmendes Sicherheitsbedürfnis der Einwohner,
- stetig wachsende Qualitätsanforderungen an die Aufgabenerfüllung,
- die Zunahme wetterbedingter Großeinsätze, die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störungen in der Infrastruktur (z. B. Energieversorgung, Wasserversorgung, Internet und Telekommunikation),
- eine insgesamt erheblich verschärfte allgemeine Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland und die sich daraus ergebenden Folgerungen für das Gefahrenabwehrsystem der Gemeinde,
- die Anpassung der Feuerwehrstrukturen zur Abmilderung der beginnenden Auswirkungen des
- demografischen Wandels auf das ehrenamtliche Feuerwehrsystem.

Da der Feuerwehrbedarfsplan eine elementare Bedeutung für die Gewährleistung der nichtpolizeilichen Sicherheitsstruktur in der Gemeinde hat und aus ihm kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen und Investitionen abzuleiten sind, ist es notwendig, dass er der Gemeindevertretung bekannt ist und durch diese beschlossen wird.

Der Plan stellt den Bedarf für die nächsten 2 bis 10 Jahre dar.

Die Struktur des Feuerwehrbedarfsplanes hält sich an den Leitfaden zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Nordrhein-Westfalen und bezieht die Vorgaben des Organisationserlasses Feuerwehr des Landes Schleswig-Holstein mit ein. Dieser Feuerwehrbedarfsplan fußt auf der Auswertung umfangreichen Informationsmaterials.

Entwurf

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die zum Ausgleich der Sicherheitsbilanz erforderlichen Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahmen

Der Bürgermeisterin wird vorgeschlagen, mit der Gemeindewehrführung folgende Vereinbarung zu schließen:

Formulierungsvorschlag Vereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1 Grafische Übersicht 9
2 Vorbemerkungen und Einordnung 10
2.1 Vorgehen 10
2.2 Strategische Ziele der Feuerwehr 11
3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr 12
3.1 Schadensbekämpfung 12
3.2 Dienstleistungen 12
3.2.1 Verwaltungsinterne Dienstleitung 12
3.2.2 Externe Dienstleistungen 13
4 Detailbeschreibung der Gemeinde 14
4.1 Die Stadt Arnis – Verwaltung und Wirtschaft 14
4.2 Größe und Einwohner 14
4.2.1 Einwohner nach Altersgruppen 14
4.3 Flächen und Nutzungen 15
4.3.1 Verkehrsflächen 15
4.3.2 Topographie 17
4.4 Bebauung 17
4.4.1 Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung 18
5 Risikoanalyse der Gemeinde Arnis 19
5.1 Grundlagen zur Risikoanalyse 19
5.2 Allgemeine Hinweise zur Risikobewertung 19
5.3 Einfluss der Abwehrpotenziale 20
5.3.1 Klassifizierung nach Risikopunkten 21
6 Risikoverteilung und Gefahrenschwerpunkte 22
6.1 Einwohnerdichte 22
6.2 Bebauung 22
6.2.1 Gebäudehöhen 22
6.3 Löschwasserversorgung 24
6.4 Werftbetriebe 25
6.5 Zweit- und Ferienwohnungen 26
6.6 Altenpflegeheime / Wohneinrichtungen / Schulen und Kindergärten 26
6.7 Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen 26
6.8 Verkehrsanlagen / Gefahrgut 26
6.9 Wassersport 26
6.10 Großlagen / Naturkatastrophen 27

7 Gefährdungspotential 28
7.1 Schutzzielbeschreibung 28
7.2 Kritischer Wohnungsbrand 29
7.3 Spezielle Gefährdungsabschätzung 30
7.4 Einsatzübersicht 30
7.5 Risikoklasse 31
8 Bemessungswerte 32
8.1 Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand 32
8.2 Sicherheitsbilanz 33
8.3 Einsatzmittel 33
8.3.1 Risikoklasse 1 33
8.3.2 Risikoklasse 2 34
8.3.3 Ab der Risikoklasse 3 34
8.4 Hilfsfrist 35
8.5 Einsatzkräfte 35
9 Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren 37
9.1 Ortsfeuerwehr Arnis 37
9.1.1 Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr 37
9.1.2 Sicherheitsbilanz 37
9.1.3 Einsatzmittel 38
9.1.4 Hilfsfrist 39
9.1.5 Einsatzkräfte 39
9.1.6 Einsatzübersicht 40
9.1.7 Bewerten des Ausrückebereichs der Gemeindefeuerwehr Arnis 40
10 Ergebnis 42
10.1 Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz 42
11 Zusammenfassung 43
12 Begriffsbestimmungen 44
12.1 Anerkannte Regeln der Technik 44
12.2 Ausrückebereich 44
12.3 Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen 45
12.3.1 für den kritischen Wohnungsbrand 45
12.3.2 Für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall 46
12.4 Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung 47
12.5 Bewertung der Technischen Hilfe 47
12.6 Einsatzbereich 47

12.7 Einsatzgebiet 47
12.8 Fachliche Verantwortlichkeit 47
12.9 Hilfsfrist 48
12.10 Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung 48
12.11 Politische Verantwortlichkeit 48
12.12 Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung 48
13 Darstellung der rechtlichen Grundlagen 49
13.1 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) 50
13.2 Aufgaben als Gemeinde gem. § 2 BrSchG: 50
13.3 Aufgaben des Kreises gem. BrSchG 50
13.4 Sonstige Rechtsgrundlagen 51
13.4.1 Organisationserlass Feuerwehren 51
13.4.2 Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) 51
13.4.3 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) 52
13.4.4 Landesverordnung über die Brandverhütungsschau 52
13.4.5 Sonderbauverordnungen (Auswahl) 52
13.4.6 Technische Regeln 53

1 Grafische Übersicht

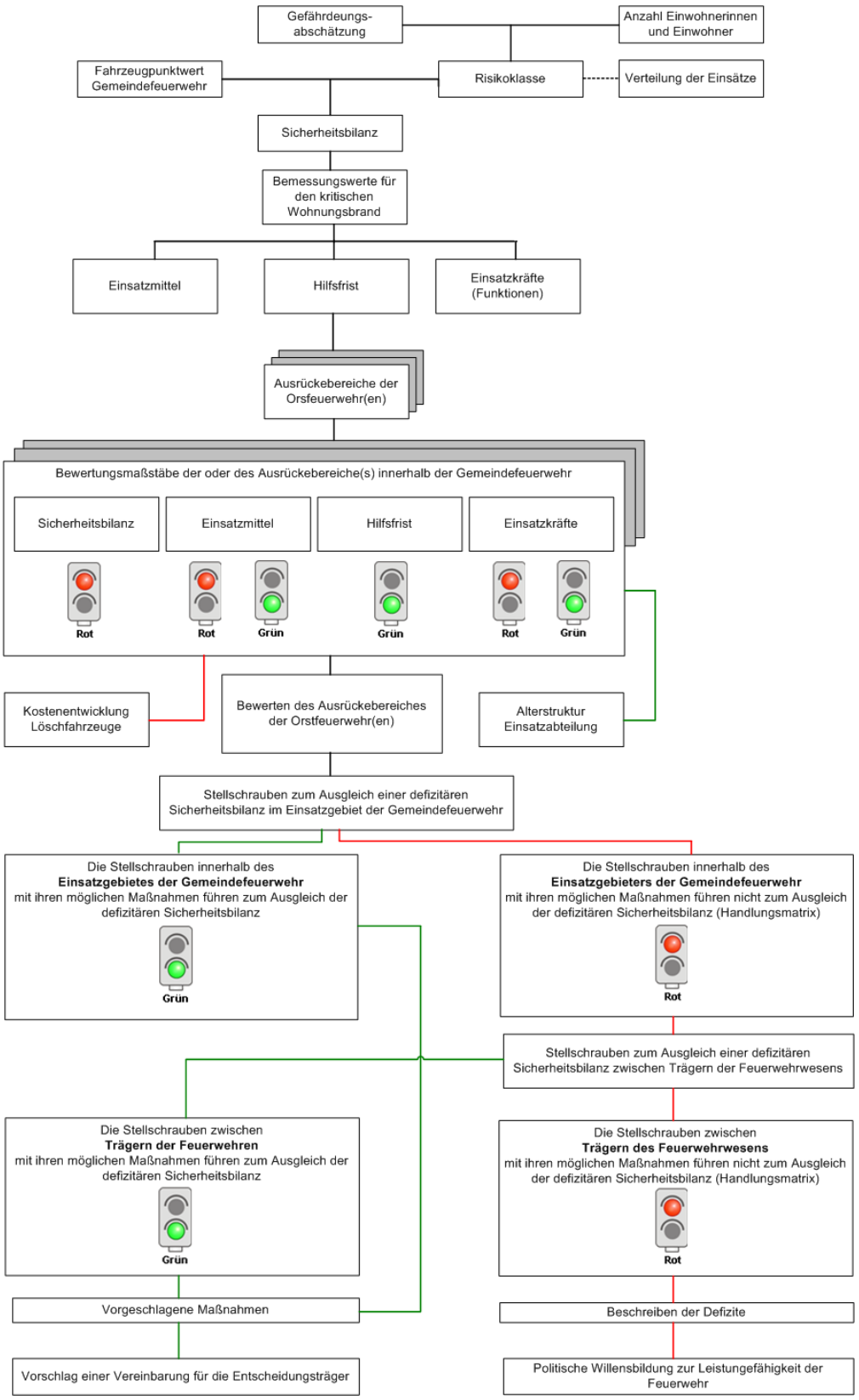

2 Vorbemerkungen und Einordnung

Das Schleswig-Holsteinische Brandschutzgesetz (BrSchG) schreibt in § 2 den Gemeinden vor, zur Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene öffentliche Feuerwehr zu unterhalten. Dies gilt auch für die Stadt Arnis.

Ob die aufgestellten Feuerwehren angemessen leistungsfähig sind, muss jede Gemeinde nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen selbst prüfen. Dabei ist eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde empfehlenswert. Zur Erleichterung der Beurteilung ist durch die Landesfeuerwehrschule und eine Arbeitsgruppe ein Muster für einen Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet worden, der den Gemeinden als Angebot eine Hilfestellung für die Planung ihrer Feuerwehr geben soll.

Bei dem Online-Tool zur Feuerwehrbedarfsplanung der Landesfeuerwehrschule handelt es sich um ein Modell, das den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

Ein mit dem Online-Tool erstellter Feuerwehrbedarfsplan kann als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens herangezogen werden. Da es sich um kommunale Selbstverwaltung handelt, kann die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans nicht verpflichtend vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist ein in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aufgestellter Feuerwehrbedarfsplan als Hilfsmittel zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anzusehen. Die Ermittlung der erforderlichen Leistungsfähigkeit ist mit jeder geeigneten Methode möglich.

Zur Ausgestaltung, der im BrSchG genannten unbestimmten Rechtsbegriffe ist es notwendig, einen Feuerwehrbedarfsplan zu erarbeiten. Die Verwissenschaftlichung des Brandschutzes hat in Deutschland zu Erkenntnissen und technischen Regeln geführt, die eine nachvollziehbare Bemessung des Sicherheitsniveaus ermöglichen.

2.1 Vorgehen

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Arnis haben einen Anspruch auf Sicherheit. Die Gemeinde hat ihnen gegenüber eine Garantenfunktion für die Gefahrenabwehr. Fehler und Missstände, können bei einem Schadensfall als sogenanntes **„Organisationsverschulden"** der verantwortlichen Gremien gewertet werden. Der Anspruch der Bürger in diesem Punkt steigt ständig und geht mit einer wachsenden Bewertung der Arbeit der Feuerwehr als universeller, allzuständiger Dienstleister durch den Bürger einher. Es ist jedoch nicht überall möglich, zu jeder Zeit eine absolute Sicherheit vor allen Risiken zu gewährleisten.

Das Restrisiko, welches den Einwohnerinnen und Einwohnern zugemutet werden soll, muss auf wissenschaftlicher und technischer Grundlage festgelegt werden und den Bürgerinnen und Bürgern bekannt sein.

Sicherheit für den Bürger beinhaltet die Möglichkeit der sach- und fachgerechten Abwehr von Gefahren. Grundlage für die Gefahrenabwehr ist die Kenntnis der grundlegenden Risiken für die Bürger nach ihrer Höhe und der örtlichen Verteilung im Gemeindegebiet.

Hierzu ist im ersten Schritt eine Risikoanalyse durchzuführen. **[Risikoanalyse]**

Im zweiten Schritt ist das Sicherheitsniveau festzulegen, welches die Gemeinde ihren Bürgerinnen und Bürgern in Arnis anbieten will. Dieses ergibt sich aus den personellen und materiellen Ressourcen innerhalb einer, der Dynamik der Schadenereignisse angepassten Zeitspanne. **[Schutzzieldefinition]**

Im dritten Schritt gilt es zu untersuchen, wie durch Beeinflussung der drei relevanten Kenngrößen Personal, Material und Zeit das Produkt Sicherheit für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Arnis optimiert werden kann. Hierbei ist auf die gesetzlichen, wissenschaftlichen und taktischen Grundlagen zurückzugreifen.

Unter Einbeziehung aller wesentlichen Kenngrößen, wie strukturelle Gegebenheiten, gesellschafts-politische Aspekte sowie der politischen Willensbildung ist eine Sollvorgabe für die Leistungsfähigkeit und die Ausstattung der Feuerwehr der Gemeinde Arnis für die nächsten Jahre zu entwickeln. **[Bedarfsermittlung]**

Darauf aufbauend sind die tatsächlichen personellen und materiellen Ressourcen der Feuerwehr darzustellen und mit der Soll-Struktur zu vergleichen. **[Soll/Ist-Vergleich]**

Die dabei auftretenden Differenzen zum Soll-Zustand sind zu identifizieren. Wenn mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sind diese nach feuerwehrtaktischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu bewerten. Hierbei ist auch die zukünftige Entwicklung der Gemeinde zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen müssen zusammen mit den Routinemaßnahmen, wie Ersatzbeschaffungen, Betriebskosten etc., bewertet werden. Daraus kann dann der Finanzbedarf des Gefahrenabwehrsystems abgeleitet werden.

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen des kritischen Wohnungsbrandes, den dazu gehörigen Bemessungswerten und dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindewehrführung die Verantwortung.

2.2 Strategische Ziele der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Ortswehr Arnis definiert mit diesem Plan folgende strategische Ziele:

- **Umsetzung der Qualitätskriterien des Bemessungsschutzzieles „Kritischer Wohnungsbrand" gem. Organisationserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein,**
- **Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus für die Einwohner der Stadt Arnis im gesamten Gemeindegebiet,**
- **Optimierung der materiellen und personellen Ressourcen zur Bewältigung der zukünftigen Einsatzszenarien,**
- **Sicherung der Einsatzfähigkeit aller ehrenamtlichen Einheiten der Gefahrenabwehr**

Die Fortschreibung dieses Planes und die Umsetzung der Inhalte sind die wesentlichen Instrumente zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Sicherheitsniveaus für die Bürger der Gemeinde Arnis.

3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

Die allgemeinen Aufgaben der Feuerwehr sind im Brandschutzgesetz definiert. Zusätzlich dazu hat die Stadt Arnis der Ortswehr Arnis zusätzliche Aufgaben übertragen. Zur Darstellung der Breite und Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben werden die dort niedergelegten Aufgabenfelder im Folgenden weiter aufgegliedert.

3.1 Schadensbekämpfung

Zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie sonstige in der Stadt tätigen bzw. anwesenden Personen, werden die folgenden originären Feuerwehraufgaben wahrgenommen:

- Bekämpfung von Bränden,
- Hilfeleistung bei Unfällen (unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben und das von Tieren zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr) u. a. bei:
    - Verkehrsunfällen,
    - Unfällen im Bereich der Werftbetriebe,
    - Wasserschäden,
    - Bahnunfällen (z.B. in der Nachbargemeinde Grödersby),
    - Ölspuren,
    - Tragehilfen im Rettungsdienst,
    - Ausleuchten von Einsatzstellen,
    - First Responder- Einsätze,
    - Mitwirkung im Katastrophenschutz,
    - Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen, insbesondere für Großschadensereignisse sowie Erstellung von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte,
    - Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen,
    - Leistung von Nachbarschaftshilfe in anderen Gemeinden auf deren Ersuchen,
    - Amtshilfe zur Unterstützung anderer Organisationen wie z. B. Polizei (Verkehrssicherung, Beleuchtung), Ausleuchten von Hubschrauberlandeplätzen / Notlandeplätzen

3.2 Dienstleistungen

Zur **Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit** der Feuerwehr bzw. als Dienstleister der Gemeinde werden durch die Gemeindewehr Arnis insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

3.2.1 Verwaltungsinterne Dienstleitung

Folgende freiwillige Aufgaben werden durch ehrenamtliche Einheiten geleistet:

- Unterstützung von öffentlichen und wohltätigen Veranstaltungen,
- Feuerwehrveranstaltungen, Leistungsnachweise,
- Brandsicherheitswachen bei Feuerwerken sowie Veranstaltungen (z. B. Musik am Noor),
- Pflege der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr.

3.2.2 Externe Dienstleistungen

- Dienstleistungen für die Polizei in Amtshilfe,
- Bergen von Leichen nach Möglichkeit,
- Türöffnungen,
- Ausleuchten von Hubschrauberlandeplätzen/Notlandeplätzen,
- Brandschutz- und Räumungsübungen,
- Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen,
- Dienstleistungen für den Rettungsdienst.

4 Detailbeschreibung der Gemeinde

4.1 Die Stadt Arnis – Verwaltung und Wirtschaft

Die Stadt Arnis befindet sich auf einer Halbinsel in der Schlei in der Landschaft Angeln im Kreis Schleswig-Flensburg und hat keine weiteren Ortsteile. Arnis gehört zum Amt Kappeln-Land. Die Verwaltung wird durch die Stadt Kappeln übernommen.

Wirtschaftlich sind Tourismus und Wassersport heute die zentralen Wirtschaftsfaktoren für Arnis. Neben zahlreiche Ferienwohnungen, drei Gastronomiebetrieben, einem Bäckerei-Cafe sowie zahlreiche kleine Gewerbebetriebe und Läden für den touristischen Bedarf prägen vier Werften das Ortsbild der kleinsten Stadt Deutschlands.

✓ **In Arnis sind zahlreiche kleine Gewerbebetriebe tätig. Damit stehen gerade am Tag deutlich mehr potenzielle Einsatzkräfte zur Verfügung als in typischen „Schlafdörfern“.**

4.2 Größe und Einwohner

Die Einwohnerzahl beträgt 284 (140 weiblich, 144 männlich) Einwohnern mit Erstwohnsitz (Quelle: Statistikamt Nord, Stand: 31.12.2018). Die Einwohnerzahl hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert.

4.2.1 Einwohner nach Altersgruppen

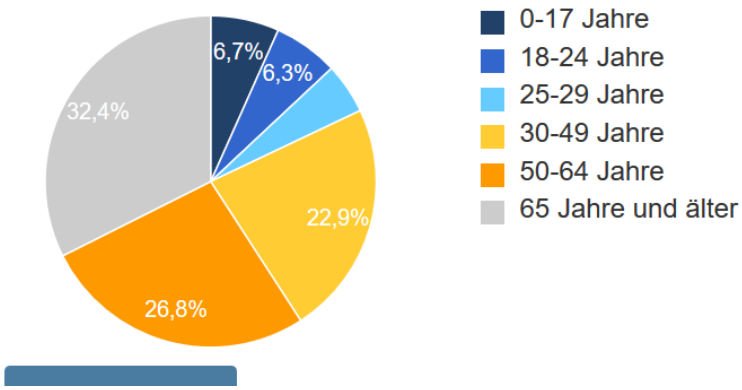

Beachtenswert in der Abbildung 4.2.1 ist der sehr hohe Anteil der Bevölkerungsgruppe der über 50-jährigen. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Gemeinde (59,2%) ist älter als 50 Jahre und damit häufig nur noch eingeschränkt für den Feuerwehrdienst tauglich. Ein Einsatz als Atemschutzgeräteträger ist zwar möglich, wird aber aus gesundheitlichen Gründen häufig nicht umgesetzt.

Hinzuweisen ist auch auf die Verteilung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 29 Jahre. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt nur 11,2%. Aufgrund der geringen Einwohnerzahlen ist eine Rekrutierung von Nachwuchskräften, die besonders aus dieser Altersgruppe kommen sollten, bereits heute ein großes Problem, dass sich ggf. noch verschärfen wird.

- **Es zeichnet sich trotzdem bereits heute ab, dass mögliche Schadenslagen nur bewältigt werden können, wenn sich aus dieser Altersgruppe überdurchschnittlich viele Bewohner für den Feuerwehrdienst engagieren! Das ist derzeit nicht der Fall.**

4.3 Flächen und Nutzungen

Der überwiegende Teil der Stadt Arnis besteht aus Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und großen, Arnis-typischen Gärten. Charakteristisch für Arnis ist, dass die Gebäude mit oft historischer Bausubstanz sehr eng nebeneinander stehen. (siehe auch Kapitel 4.4, „Bebauung“).

Viele kleine Gewerbebetriebe (insbesondere Kunsthandwerk, Dienstleistungen mit 1-5 Mitarbeitern) befinden sich innerhalb der Wohngebäude.

Eine Ausnahme zu dieser reihenhausähnlichen Bebauung bilden die Werftbetriebe (hellgraue Flächen), von denen drei in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung gelegen sind (Abstände z.T. < 5 Meter).

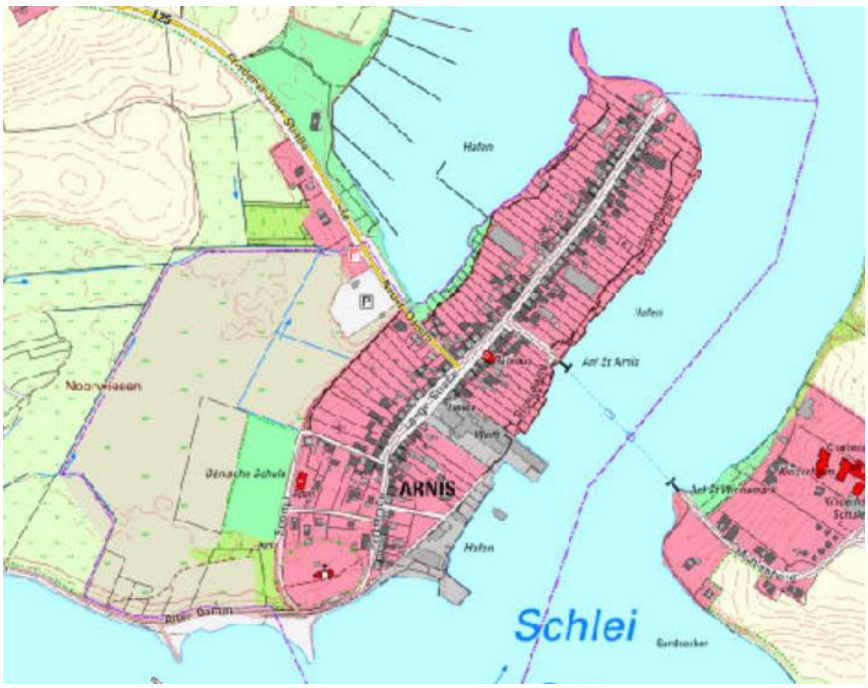

Karte: Digitaler Altas Nord

- **Aus dieser historisch gewachsene, durchmischte Flächennutzung ergibt sich ein erhebliches Gefahrenpotenzial.**

4.3.1 Verkehrsflächen

Die Gemeinde Arnis hat eine Größe von 0,45 km² und liegt als Halbinsel in der Schlei. Der Ort ist mit Autos nur über eine Straßenzufahrt (Neuer Damm, L20) sowie über eine Fährverbindung vom benachbarten Schwansen zu erreichen. Alle weiteren Straßen sind der Kategorie innerörtlicher Straßen bzw. Wirtschaftswege zuzuordnen. Darüber hinaus gibt es noch einen Fußweg nach Grödersby über den Alten Damm, der bedingt befahrbar ist. Am Ortseingang und im südlichen Bereich (Strandweg) sind Parkplätze für Gäste vorhanden. Weitere öffentlichen Parkflächen im restlichen Ort sind Anwohnern vorbehalten. Fast alle innerörtlichen Straßen sind sehr eng. Insbesondere im nördlichen Teil der Lange Straße ab Fährgang wird die Durchfahrtsbreite durch den ruhenden Verkehr teilweise auf unter 2,5 Meter reduziert.

- **Die besondere Verkehrsinfrastruktur erschwert die Anfahrt mit Rettungsfahrzeugen, insbesondere mit größeren Löschfahrzeugen oder einer Drehleiter erheblich. Die Tatsache, dass Arnis als Halbinsel nur eine Zufahrt sowie zahlreiche Sackgassen hat, ist ein weiterer Faktor, der bei größeren Schadenslagen die Zu- und Abfahrt mehrerer Lösch- oder Rettungsfahrzeuge erschwert oder gar unmöglich machen kann.**

4.3.2 Topographie

Das Gemeindegebiet liegt 0 bis ca. 3,5 Meter über NN.
Viele Wohngebäude liegen auf einer Höhe von weniger als 3 Meter ü. NN.

- **Damit ergibt sich ein Gefahrenpotenzial durch ein Ostsee-Hochwasser von 2 Meter über Normal und mehr.**

Messungen der Deichkronenhöhen im Jahr 2016 haben ergeben, dass eine durchgängige Mindestschutzhöhe von 1,80 Meter ü.NN nicht überall gegeben ist. Geringste gemessene Deichhöhe: 1,66 Meter.[2]

Die Straße „Neuer Damm“, Zufahrt nach Arnis, hat eine Nennhöhe von 2,0 Metern. Diese ist im Rahmen der Messung von 2016 nicht geprüft worden.

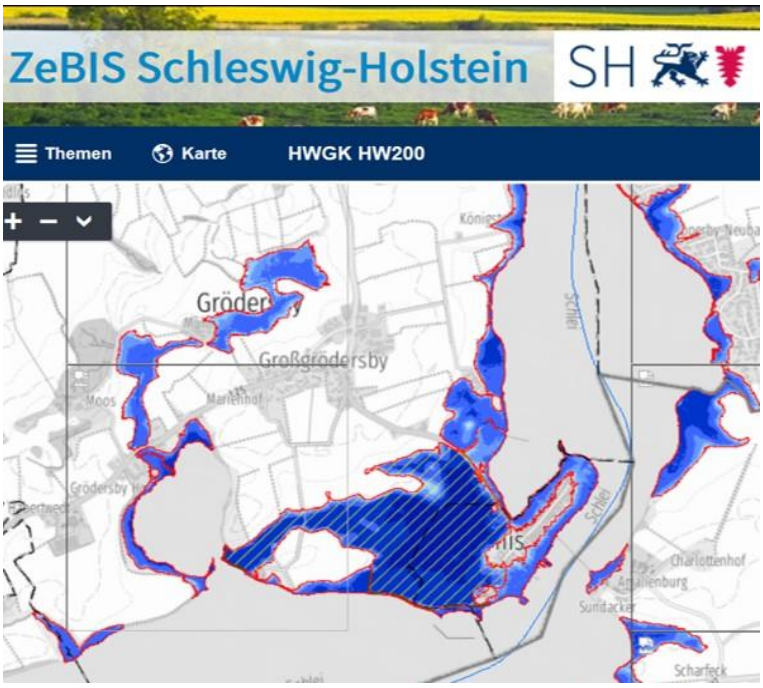

4.4 Bebauung

Die historische Entwicklung der Stadt Arnis findet sich noch in der Bebauung wieder. Mit Gründung der Stadt wurden Parzellen von rund 10-12 Metern Breite an die neuen Einwohner vergeben, die in der Länge bis an die Schlei bzw. das später entstandene Noor reichen.

An dieser Aufteilung der Grundfläche hat sich im Großen und Ganzen bis heute wenig verändert. Das führt dazu, dass die Wohngebäude, die teilweise auch als Gewerbeflächen oder Ladengeschäfte genutzt werden, eng nebeneinander stehen. Teilweise beträgt der Abständ weniger als einen Meter.

Die Brandwände, die eigentlich Nachbarhäuser vor dem Übergreifen eines Feuers schützen sollen, sind bei fast allen Gebäuden durch Fensterdurchbrüche „durchlöchert“. Teilweise sind die Zwischenräume durch Carports oder Schuppen überbaut.

Innerhalb dieser engen Wohnbebauung befinden sich drei der vier Werften.

[2] Im Schneewinter 1978/79 soll es keine Überflutung an dieser Stelle gegeben haben. Hochwasser-Risiken wären ggf. noch genauer zu analysieren.

4.4.1 Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

4.4.1.1 Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

Arnis verfügt nicht über Gebäude oder Institutionen, von denen typischerweise große Menschenansammlungen ausgehen.

4.4.1.2 Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

Zur Zeit befindet sich im Schifferhaus (Lange Str. 10) noch eine Einrichtung für behinderte Menschen mit ca. 25 Bewohnern sowie ein weiteres Wohnhaus der Einrichtung in der Lange Str. 3 (ca. 6 Bewohner). Diese Einrichtungen sollen bis zum Jahr 2021 aufgelöst werden.

4.4.1.3 Kultureinrichtungen und Denkmäler

Die Arnisser Kirche ist ein zentrales Kulturdenkmal der Stadt. Darüber hinaus stehen verschiedene Gebäude unter Denkmalschutz.

4.4.1.4 Sonstige besondere Objekte

Arnis verfügt über einen Großparkplatz am Ortseingang (ca. 80 Stellplätze) sowie einen innerstädtischen Parkplatz am Strandweg mit ca. 30 Stellplätzen.

Zur Zeit werden in Arnis 3 Gaststätten betrieben. Direkt an der Ortsgrenze zu Grödersby und nur wenige Meter vom Gerätehaus entfernt befindet sich eine weitere Gaststätte auf dem Gelände der WSG (Gemeindebebiet Grödersby).

Arnis verfügt über zahlreiche Steganlagen für Boote und Yachten.

4.4.1.5 Industriebetriebe und -anlagen

Mit vier Werften auf knapp 300 Einwohner auf 0,45 km² verfügt Arnis über die ungewöhnlich hohe Werftendichte. Die Betriebe sind mit dem Ort historisch verwachsen. Drei von ihnen befinden sich inmitten der engen Wohnbebauung.

4.4.1.6 Besondere Gefahrenobjekte

Über die o.g. Werftbetriebe hinaus gibt es in Arnis keine besonderen Gefahrenobjekte, die ggf. im Sinne der Störfallverordnung zu bewerten sind.

5 Risikoanalyse der Gemeinde Arnis

5.1 Grundlagen zur Risikoanalyse

Unter Risiko wird allgemein umgangssprachlich die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nachteiligen Tatbestandes bezeichnet. Im Sinne der Risikolehre bezeichnet Risiko jedoch den Zusammenhang zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Schaden und dessen erwartete Größe:

Risiko = Eintrittswahrscheinlichkeit x Schadenshöhe

Das Risiko ist eine maßgebliche Größe bei der Bedarfsplanung für die Gefahrenabwehr. Es ist für eine Feuerwehrbedarfsplanung jedoch erforderlich, die Risikodefinition um den folgenden Zusammenhang zu erweitern:

Risiko = abgedecktes Risiko + Restrisiko

Dabei ist das **abgedeckte Risiko** das, auf welches sich die Planungen zur Gefahrenabwehr einzurichten haben, dem die Gefahrenabwehrkräfte also gewachsen sein müssen. Umgekehrt können die Betroffenen eines Gemeinwesens darauf vertrauen, dass ihre Feuerwehr sie gegen diese Risiken schützt. Das abgedeckte Risiko definiert also das Sicherheitsniveau.

Das **Restrisiko** ist das Risiko, gegen das die vorhandenen Gefahrenabwehrkräfte nicht mehr ausreichend schützen können. Die betroffenen Einwohner wünschen natürlich, dass dieses Restrisiko so klein wie möglich ist. Allerdings ist das Restrisiko null, also die absolute Sicherheit, nur mit unendlich großem Aufwand für die Abdeckung zu erreichen, mit anderen Worten:

Absolute Sicherheit ist praktisch nicht finanzierbar.

Es müssen daher auf der Grundlage einer Bedarfsplanung das gewünschte Sicherheitsniveau, welches die Kommune erreichen will und damit auch das Restrisiko, welches den Einwohnerinnen und Einwohnern zugemutet werden soll, vom zuständigen Organ der Gemeinde Arnis festgelegt werden.

Dies bedeutet umgekehrt auch eine Anerkennung des Bedarfs der Gefahrenabwehrkräfte zum Erreichen des angestrebten Sicherheitsniveaus. Daher ist auch die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel eine notwendige Folge. Stehen den Gefahrenabwehrkräften längere Zeit die erforderlichen Finanzmittel für die Ausrüstung von Personal und die Beschaffung der erforderlichen Gebäude und Einsatztechnik nicht zur Verfügung, sinkt damit zwangsläufig das Sicherheitsniveau der Stadt Arnis.

5.2 Allgemeine Hinweise zur Risikobewertung

Grundsätzlich stellt jede denkbare Gefahrensituation ein eigenes Risiko dar. Zur Bemessung des Abwehrpotentials ist es jedoch erforderlich, ein so genanntes **„Kritisches Ereignis"** zu definieren, auf das sich die Gefahrenabwehrkräfte einzustellen haben. Für den Brandschutz ist dies nach Verständnis der Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland die Rettung von Menschen über Leitern aus Feuergefahr. Diese Situationen bedingen die **gleichzeitige Durchführung der Menschenrettung und der Brandbekämpfung.** Zwar machen Brände, bei denen tatsächlich Menschen zu retten sind, nur einen Bruchteil aller Einsätze insgesamt aus, jedoch ist bei einer Vielzahl von Brandeinsätzen die Gefährdung von Menschen nicht von vornherein auszuschließen, so dass auch in diesen Fällen entsprechende Kräfte und Mittel entsandt werden müssen.

Da die Rettung von Menschen sehr viel schwerer zu gewichten ist als „normale" Brandeinsätze, müssen die Dimensionierungsbetrachtungen beim Brand mit Rettung von Menschen über Leitern aus Feuergefahr ansetzen.

Für die Technische Hilfeleistung ist ein allgemein anerkanntes kritisches Ereignis nicht definiert. Die Vorstellungen, die in die Ausgestaltung von Fahrzeugen, Einsatztaktiken etc. eingehen, basieren jedoch auf einem Verkehrsunfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen und eingeklemmter Person als kritisches Ereignis. Nach den Erfahrungen sind derartige Einsätze wiederum nur ein geringer Bruchteil aller Einsätze. Das oben zu den Brandeinsätzen Ausgesagte hinsichtlich der Dimensionierungsbetrachtungen gilt dennoch analog.

Darüber hinaus sind Schadensszenarien denkbar, bei denen die vorgenannte örtliche Gefahrenabwehr überfordert ist. Veränderungen der klimatischen Bedingungen auf der Erde führen zu vermehrten und intensiveren unwetterartigen Erscheinungen (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katstrophenhilfe (BBK), 2016). Dies können zum Beispiel Naturkatastrophen, wie Starkregenereignisse oder Sturm sein. Neben den naturbedingten Ereignissen sind auch technische Störfälle möglich; hierunter fallen z. B. Großunfälle im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder größere Stromausfälle.

Ableitend liegt es nahe, dass es aufgrund dieser Ereignisse zu zeitgleichen Feuerwehreinsätzen kommt, die auch eine überörtliche Lösch- und Hilfeleistung in Frage stellt.

Aufgrund der engen, historischen Bebauung, der großen Nähe von Werftbetrieben und Wohngebäuden sowie der Lage von Arnis in der Schlei sind sich schnell ausdehnende Brände, technische Unfälle in Werftbetrieben sowie extreme Hochwasserereignisse denkbare Szenarien.

In den vergangenen Jahren fanden verschiedene terroristische Straftaten in Deutschland statt. Auf Grund der allgemeinen politischen Weltlage ist eine Abnahme dieser Tendenz derzeit nicht zu prognostizieren. Daher müssen auch mögliche Auswirkungen terroristischer Aktivitäten wieder mehr berücksichtigt werden. Wie die letzten Ereignisse zeigen, gilt nicht nur für Großstädte.

5.3 Einfluss der Abwehrpotenziale

Das Risiko einer Gemeinde ist abhängig von der Fläche, der Bebauungsstruktur, der Bevölkerungszahl, der vorhandenen Industrieansiedlung und der Verkehrserschließung. Diese Einflussgrößen sind natürlich nicht gleichmäßig über die Gemeinde verteilt. Sie bilden Gefahrenschwerpunkte bzw. führen zu einer Ballung von Gefahrenpunkten, die es zu ermitteln gilt.

Die Identifikation dieser Gefahrenschwerpunkte ist die Grundlage für eine Feuerwehrbedarfsplanung, da sich hieraus sowohl räumliche Anforderungen als auch materielle Anforderungen für den Einsatz ableiten lassen.

Die Klassifizierung der Risiken ist anhand der Anlage 1 zum Organisationserlass Feuerwehren-SH vom 03.03.2009 durchgeführt worden.

Zu beachten ist aber, dass auch durch die Standorte der Abwehrpotenziale, das heißt die Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr, die Gesamtrisikolage beeinflusst wird. Je länger die Zeitspanne zwischen der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zum Wirksamwerden erster Maßnahmen am Einsatzort ist, desto größer ist der potentielle Schaden.

5.3.1 Klassifizierung nach Risikopunkten

Das Land Schleswig-Holstein hat den Gemeinden mit dem „Organisationserlass Feuerwehren" ein Hilfsmittel zur Personal- und Ausrüstungsplanung zur Verfügung gestellt, damit alle Feuerwehren im Land nach einheitlichen Kriterien aufgestellt und ausgestattet werden können.

Der Organisationserlass enthält eine Einstufung der Gemeinde in Risikoklassen. Diese Risikoklassen gründen in erster Linie auf der Einwohnerzahl, was der Aussage aus Kapitel 4.2.1 entspricht. Hinzukommen bestimmte abzuprüfende Risiken, wie z. B. das Vorhandensein von Beherbergungsstätten, Einrichtungen mit Gefahrgut, die Rettungshöhen von Gebäuden usw.

Um dem Risiko bzw. der Risikoklasse einer Gemeinde zu begegnen, müssen taktische Einheiten mit einer bestimmten technischen und personellen Leistungsfähigkeit im Einsatzgebiet vorhanden sein.

Alle Feuerwehrfahrzeuge besitzen einen festen einsatztaktischen Wert (Punktewert). Ziel ist es, die Fahrzeugpunkte an die bestehende Risikoklasse anzupassen und das dafür notwendige ausgebildete Personal vorzuhalten.

Im Rahmen der Erstellung dieses Feuerwehrbedarfsplanes wurden alle erkennbaren Risiken zusammengetragen sowie im Rahmen der Brandschau durch den Kreis bisher drei von vier Werften begangen. Im Anschluss wurden die Risiken eingestuft und die notwendigen Fahrzeugpunkte der Gemeindewehr Arnis ermittelt.

6 Risikoverteilung und Gefahrenschwerpunkte[3]

6.1 Einwohnerdichte

Die Einwohnerdichte im Ortsteil Arnis beträgt 635 Einwohner/km² und deutet auf eine dicht besiedelte Fläche hin. Arnis liegt weit über dem Durchschnitt aller Gemeinden in Schleswig-Holstein (183 Einw./km²). Die Bevölkerungsdichte des benachbarten Grödersby liegt beispielsweise bei 33 Einw. /km².[4]

In Arnis besteht damit aufgrund der hohen Einwohnerdichte in Verbindung mit einer dichten Bebauung ein höheres Risiko für „Kritische Wohnungsbrände".

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage 1 / A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

6.2 Bebauung

Es ist u.a. die Bebauung der Stadt Arnis, die die kleinste Stadt Deutschlands für Touristen so attraktiv macht. Gleichzeitig erhöht sie das Risiko im Falle eines Brandereignisses erheblich. Die Gebäude sind oft ohne oder mit geringem Grenzabstand direkt nebeneinander bzw. sind direkt aneinandergebaut. Die Gefahr der Brandausbreitung ist hier deutlich höher als bei der offenen Bebauung.

Mehr als die Hälfte (51,5%) der vorhandenen Gebäude sind aus dem Baujahr vor 1919. Bis zum Ende des zweiten Weltkriegs wurden weitere 13,4% der Gebäude errichtet. Daher sind rund 2/3 der Bestandsgebäude diesen Baualtersklassen zuzuordnen.[5]

- **Die Gefahr einer Brandausbreitung ist aufgrund der engen Bebauung sowie der historischen Bausubstanz im Falle eines Brandereignisses besonders hoch. Daher ist im Brandfall ein schnelles und wirkungsvolles Eingreifen der Feuerwehr entscheidend, um eine Ausbreitung zu verhindern.**

6.2.1 Gebäudehöhen

Ein weiterer maßgeblicher Faktor für die Risikobewertung durch die Feuerwehr ist die Gebäudehöhe. Das Baurecht fordert für jeden Aufenthaltsraum in jedem Geschoss das Vorhandensein von zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen. Wenn die Gebäude keine Sonderbauten sind, kann dieser über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Erdgeschossige Bauten haben hier das geringste Gefahrenpotenzial, da der zweite Rettungsweg direkt aus dem Fenster nach draußen führt, ohne dass die Feuerwehr hier tätig werden muss.

---

[3] Basis ist die Risiko-Analyse vom 12.11.2019 zur Information der Stadtvertretung, siehe Anlage 5
[4] Daten: Statistikamt Nord, 31.12.2018
[5] Aus: Ortsentwicklungskonzept Stadt Arnis, 2016

Die Feuerwehr führt auf ihren Löschfahrzeugen standardgemäß eine 4-teilige Steckleiter mit. Mit dieser Leiter ist es möglich, Personen bis zum 2. Obergeschoss eines Hauses zu retten (Rettungshöhe: 7,5m).

Bis 2009 war es gem. Landesbauordnung auch bei Aufenthaltsräumen im 3. OG zulässig, den zweiten Rettungsweg über eine dreiteilige Schiebleiter sicher zu stellen, d. h. alle vor 2009 genehmigten Gebäude haben Bestandschutz. **Eine dreiteilige Schiebleiter ist bei der Feuerwehr vorzuhalten.**

Ab 2009 genehmigte Gebäude müssen als zweiten Rettungsweg über ein Hubrettungsgerät (z.B. Drehleiter) bzw. einen zweiten baulichen Rettungsweg vorweisen. Für diesen zweiten Rettungsweg gilt ebenfalls die Hilfsfrist von 10 Minuten, da die Menschenrettung immer parallel über zwei Angriffswege vorgenommen werden muss.

In der Gemeinde Arnis gibt es Gebäude, welche vor 2009 errichtet wurden und Aufenthaltsräume im 3. OG haben. Zum Teil sind diese durch Dachausbauten entstanden (Rettungshöhen über 7,5 m).

Die Zufahrt mit einer Drehleiter ist wegen zu geringer Straßenbreite z.T. schwer oder gar nicht möglich. Teilweise sind Gebäude wegen ihrer Hinterhof-Lage mit der Drehleiter nicht erreichbar. Hier eine erste Übersicht von Gebäuden, bei denen wir von einer Rettungshöhe über 7,5 Metern ausgehen.

Gebäude-Liste Rettungshöhen > 7,5 Meter[6]

1. Mühlenhaus DG über 7,5 m
2. Johanna Göbel Haus DG
3. Hinterhaus Stehmann
4. Hinterhaus Horn, 2.OG
5. Wohnhaus Kugler, 2. OG
6. Hinterhaus Rathaus
7. Vorderhaus Rathaus
8. Nissen Kaufhaus Hinterhaus DG (Pläne?)
9. Graues Haus Neuer Damm 2. OG
10. Werft Peter Eberhardt, 2. OG und DG (Pläne?)
11. Alte Schule, DG
12. Dänische Schule

… weitere Gebäude wären zu prüfen

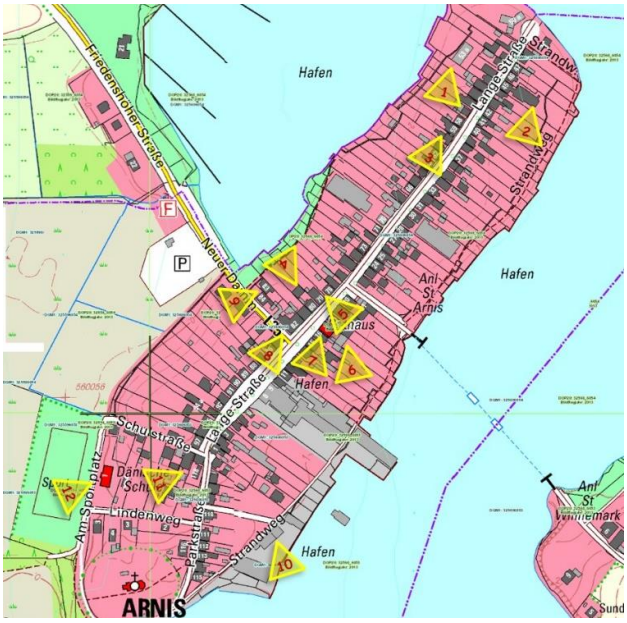

- **Die notwendige dreiteilige Schiebleiter ist bei der Ortswehr Arnis nicht vorhanden. Ein Eintreffen der Drehleiter der FF Kappeln-Ellenberg innerhalb von 10 Minuten ist unwahrscheinlich.**
- **Einige Gebäude sind von der Straße aus zur Menschenrettung mit der Drehleiter nicht erreichbar.**
- **Die zeitnahe Rettung von Personen aus oberen Stockwerken ist mit der aktuellen Ausstattung nicht sicherzustellen.**

[6] Höhen sind geschätzt; bei einer Begehung der Gebäude gesondert auszumessen.

6.3 Löschwasserversorgung

Zurzeit gibt es in Arnis keine zentrale flächendeckende Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz. Das bestehende Leitungssystem ist nur für die Trinkwasserversorgung des Ortes ausgelegt und für die Entnahme von Löschwasser nicht geeignet (Schreiben des Wasserversorgers 11/2019).

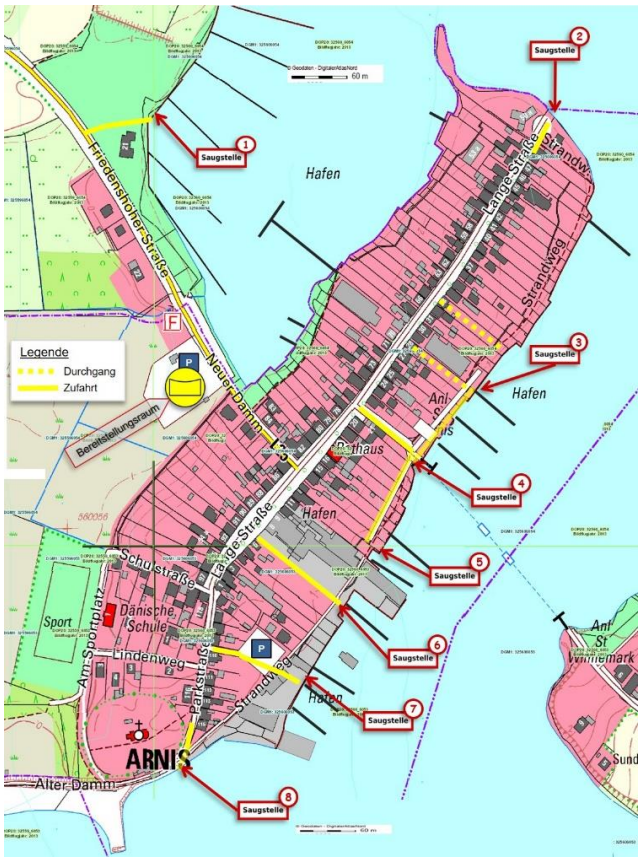

Eine sichere Löschwasserversorgung durch Förderung aus der Schlei ist nicht durchgängig gewährleistet (Niedrigwasser (siehe Anlage 4), Eisgang)[7].

Nur drei der 8 möglichen Saugstellen liegen auf öffentlichem Grund. Zwei der drei öffentlich zugänglichen Saugstellen sind selbst bei Wasserständen um Normal Null aufgrund der geringen Wassertiefe nur begrenzt nutzbar.

Alle anderen Saugstellen sind nur über Privatgrund erreichbar. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Zugänge nicht zugeparkt oder durch die Eigentümer anderweitig blockiert sind.

Um die Löschwasserversorgung trotzdem sicherstellen zu können, wurde im Februar 2020 vorübergehend die Alarm- und Ausrückeordung (AAO) geändert.
Ab Einsatzstichwort FEU K (Feuer klein) rückt in der Erstalarmierung im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe die Freiwillige Feuerwehr Kappeln-Mehlby mindestens mit einem LF 10 zusätzlich an.

Die Stadtvertretung der Stadt Arnis befasst sich derzeit mit der grundsätzlichen Verbesserung der Löschwasserversorgung.

- **Gerade in einem dicht bebauten Ort wie Arnis kann eine zuverlässige und schnelle Versorgung mit Löschwasser entscheidend für den Einsatzerfolg sein.**
- **Derzeit ist diese Voraussetzung für eine schnelle und wirkungsvolle Brandbekämpfung nur unzureichend gegeben.**

[7] Siehe Anlage_4_171119_Arnis_Analyse-Löschwasserversorgung zur Risikoanalyse vom 17.11.2019

6.4 Werftbetriebe

Eine weitere Besonderheit der Stadt Arnis ist die Zahl von 4 Werften in der kleinen Stadt.

- Werften 1 (M&P) und 2 (M. Paulsen) mit Werfthallen (je ca. 1.000 qm[8]); Bauweise: 1x ganz Holz, 1x Leimbinder/Eternit; Yachtbau und -service, insbesondere Holzyachten; Winterlager
- Werft Otto Eberhardt (3), mehrere, miteinander verbundene Halle, gesamt > 1.600 qm[9]; Bauweise Stahl, Klinker, Holz / verwinkelte Struktur; Reparatur Küstenschifffahrt, Stahlschiffbau, Schwerlastkran, Gabelstapler und ztws. weitere schwere Geräte in Betrieb; brennbare, technische Gase für Schweißarbeiten;
- Direkt angrenzend an Werft Otto Eberhardt (Brandmauer?) Wohnanlage der Kappelner Werkstätten für ca. 25 Bewohner; Nutzung des Gebäudes wird sich in 2021 ändern; neue Nutzung noch nicht bekannt;
- Werft Heinrich Eberhardt (4), Werfthalle > 1.000 qm[10], Bauweise: Stahl/Kunststoff; Kombination aus Werftbetrieb (Yachtbau und -service), Yachthafen, Ferienwohnungen; Winterlager; 1 fahrbarer Kran

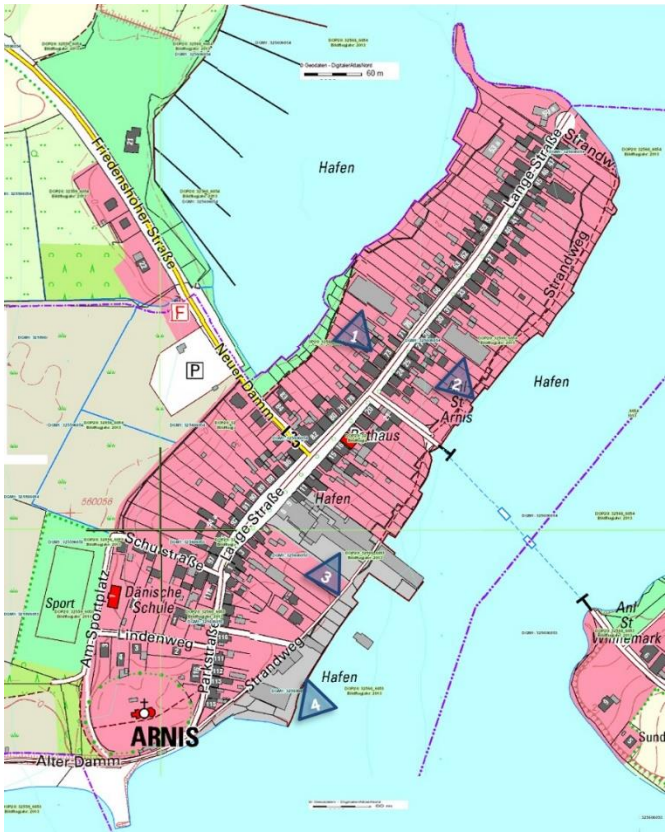

In allen Werften werden schwere Lasten bewegt und Lacke, Farben sowie werfttypische Chemikalien gelagert und verwendet.

- **Die Brandlast in allen Betrieben ist hoch. Insbesondere aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung ist im Brandfall ein schnelles und wirkungsvolles Eingreifen der Feuerwehr entscheidend, um eine Ausbreitung zu verhindern.**
- **Der Austritt von Gefahrstoffen ist innerhalb einer engen Wohnbebauung als besonderes Risiko zu berücksichtigen.**
- **Unfälle innerhalb der Werftbetrieb, die zur Rettung von Menschenleben eine schnelle technische Hilfeleistung erforderlich machen, sind in der Risikobewertung zu berücksichten.**

Als Unterstützung werden entsprechend der AAO bei Einsätzen mit schwerer Technischer Rettung die HLF 20 der Feuerwehren Kappeln-Mehlby und/oder Süderbrarup mitalarmiert (Anfahrtzeit 15-20 Minuten).

Bei Gefahrgutunfällen wird die FF Arnis durch den Löschzug Gefahrgut des Kreises unterstützt (Anfahrtzeit 30-45 Minuten).

---

[8] Schätzung, bei Bedarf zu verifizieren
[9] dito
[10] dito

6.5 Zweit- und Ferienwohnungen

In Arnis gibt es laut Ortsentwicklungskonzept (OEK; 2016) 189 Wohnungen. Die Autoren des OEK gehen davon aus, dass davon 47 als Ferienwohnungen vermietet werden und 144 Betten anbieten. Hinzu kommen die Nutzer von Zweitwohnsitzen. Insbesondere in der Saison ist daher davon auszugehen, dass zu den rund 285 Bewohnern (Erstwohnsitz) noch 150 bis 200 Gäste in Zweit- und Ferienwohnungen hinzukommen.

✘ **Mit der saisonalen Erhöhung der Personenzahl in Arnis steigt das Risiko eines Brandereignisses.**

6.6 Altenpflegeheime / Wohneinrichtungen / Schulen und Kindergärten

In Arnis gibt es derzeit noch zwei Wohnunterkünfte für betreutes Wohnen. Die Bewohner sollen nach aktuellem Informationstand spätestens im Jahr 2021 ausziehen, die Gebäude anders genutzt werden.

✓ **Für die mittel- bis langfristige Feuerwehrbedarfsplanung ist hier daher nicht von zusätzlichem Gefahrenpotenzial auszugehen.**

✓ **Weitere Wohneinrichtungen, Schulen oder Kindergärten gibt es in Arnis nicht.**

6.7 Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Viele Haushalte in Arnis werden mit Gas beheizt. Zum Teil wird auch mit Gas gekocht. Eine Gasleitung liegt im Stadtgebiet.

✘ **Es besteht das Risiko des Austritts und der damit verbundenen Gefahr der Explosion sowie das Risiko der Versorgungsunterbrechnung.**

6.8 Verkehrsanlagen / Gefahrgut

Verkehrsanlagen stellen eine besondere Gefahrenquelle dar. Dabei kann von folgendem Zusammenhang ausgegangen werden: Je höher die Verkehrsdichte und die Fahrtgeschwindigkeit, desto höher ist das Risikopotenzial.

In ganz Arnis gilt Tempo 30, das Verkehrsaufkommen ist relativ gering. Damit ist das Risiko schwerer Verkehrsunfälle im Stadtgebiet als gering einzuschätzen.

✘ **Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang das Risiko von Gefahrgutunfällen im Ort, z.B. bei der Belieferung von Privathaushalten mit Heizöl oder bei der Anlieferung von Gasflaschen oder chemischen Materialien für die Werftbetriebe.**

6.9 Wassersport

Die Schlei ist ein intensiv genutztes Wassersportrevier mit Segeln, Schwimmen, Standup-Paddling, Kanufahrten und vielem mehr. Im Winter bei Eis wird die Arnisser Breite auch zum Eissegeln genutzt.

✘ **Unfälle von Wassersportlern kommen vor Arnis immer wieder vor.**

✘ **Die Feuerwehr Arnis hat derzeit keinerlei Ausrüstung, um hier in Notfällen helfen zu können.**

6.10 Großlagen / Naturkatastrophen

Arnis liegt geographisch als kleiner Ort abseits von großen Verkehrsachsen wie Autobahnen oder Bundesstraßen. Es gibt nur eine Zufahrt zum Ort, Daher ist davon auszugehen, dass Arnis im Falle von Großschadenslagen oder Naturkatastrophen nicht unbedingt zeitnah auf Unterstützung durch überörtliche Kräfte (Feuerwehr, THW, Rettungsdienst, etc.) rechnen kann.

Folgende Lagen sind in der Risikobewertung besonders zu beachten:

Hochwasser: Die Lage auf einer Halbinsel im Ostseearm Schlei mit nur 1,5-4,5 Meter ü.NN. führt spätestens bei einem Hochwasser mit mehr als 2 M.ü.NN zu relevanten Gefahren für Menschen in tiefergelegenen Bereichen sowie deren Häuser und andere Sachwerte.

Schneesturm: Die Zufahrt nach Arnis neigt bei Sturm (insbesondere aus N/NO/O) zu Schneeverwehungen. Im Falle einer ähnlichen Wetterlage wie im Winter 1978/79 ist davon auszugehen, dass Arnis über mehrere Tage von der Außenwelt abgeschnitten sein kann.

Stromausfall: Bei einem großflächigen Stromausfall (ganz Schleswig-Holstein oder mehr), ist davon auszugehen, dass die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sowie die Abwasserversorgung zusammenbricht und ggf. mehrere Tage nicht verfügbar ist. Da Arnis eine kleine Gemeinde ist und regional in einem Randgebiet liegt ist davon auszugehen, dass der Ort eine geringe Priorität bei der Wiederherstellung der Stromversorgung haben wird.

Weitere Katastrophenlagen (z.B. Sturm, Flächenbrand, Epedemie, Terror) sind ebenfalls in der Risiko-Bewertung zu berücksichtigen.

- **Die Feuerwehr verfügt nicht über Ausrüstung zur Deichverteidigung oder zur Eindämmung von Überschwemmungen. Sie ist auf Materialzulieferung von Privatunternehmen oder z.B. vom THW angewiesen.**
- **Die Halbinsel-Lage der Stadt mit der Straße Neuer Damm als einziger Zufahrt ist bei der Risikoanalyse zu beachten. Versorgung der Einwohner bei Katastrophenlagen ist nur über diese eine Zufahrt möglich. Der Damm ist bei Hochwasser über 2 m ü.NN überflutungsgefährdet. Die Zufahrt von Grödersby neigt bei Schneesturm zu Verwehungen.**
- **Es gibt in Arnis kein notstromversorgtes Gebäude, in dem zumindest 50-100 Einwohner vorübergehend untergebracht und versorgt werden können. Die Feuerwehr Arnis verfügt nicht über Ausrüstung zur Verpflegung von Einsatzkräften oder Bürgern.**
- **Der aktuelle Schulungsraum der FF Arnis ist im Katastrophenfall notstromversorgt, dient aber als Regionale Befehlsstelle zur Koordination der Einsatzkräfte im Amt Kappeln-Land und ist damit für Bürger nicht als Unterkunft nutzbar (Kapazität max. 25 Personen).**

7 Gefährdungspotential

7.1 Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans. Die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

Das Schutzziel ist die Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes. Damit liegt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt und ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- ➔ **das Retten von Menschen,**
- ➔ **das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das**
- ➔ **Verhindern der Schadensausbreitung.**

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie (Porsche AG, 1978) beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt ca. dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze ca. siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

Zwar ist die O.R.B.I.T.-Studie in den vergangenen Jahren von verschiedenen Autoren wegen methodischer Mängel in Bezug auf die Hilfsfrist und das Standard-Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ kritisiert worden (Ridder, 2013), (Barth, 2015); jedoch sind bisher zum Thema Hilfsfristen durch aktuelle Forschungsvorhaben noch keine konkreten Alternativen vorgelegt worden. Dies gilt insbesondere für kleine Ortsfeuerwehren, die den Großteil der schleswig-holsteinischen Feuerwehren bilden. Weiterhin haben sich Hilfsfristen und Funktionsstärken in der Praxis als sinnvoll, machbar und verhältnismäßig etabliert (Stein, 2016). Am bestehenden System soll daher vorerst festgehalten werden.

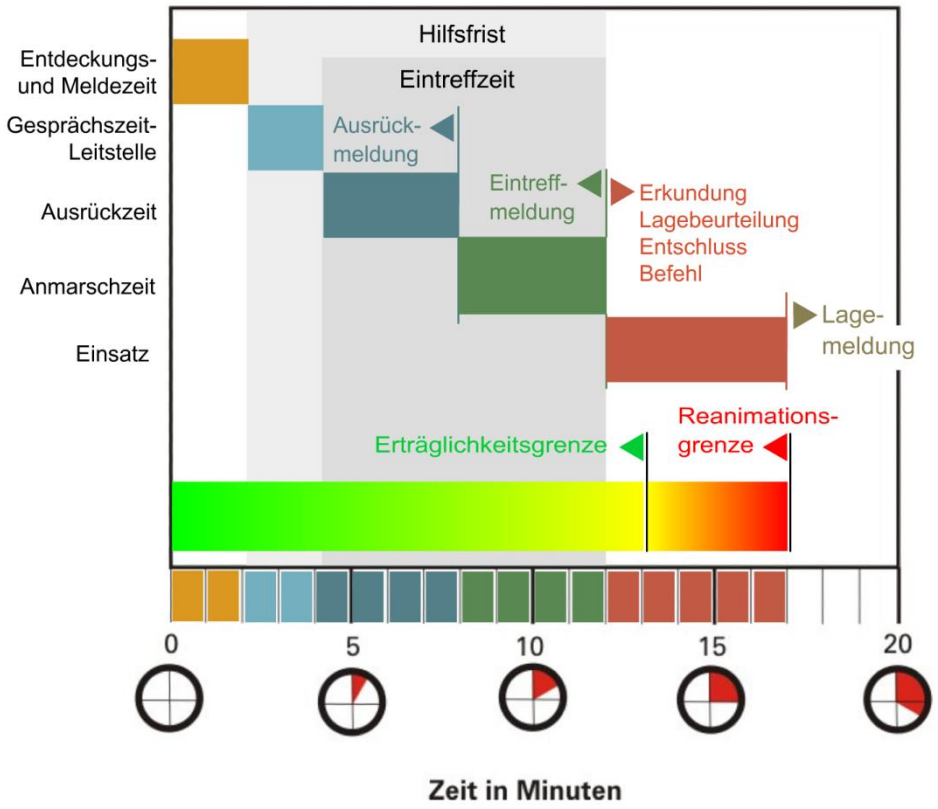

7.2 Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der O.R.B.I.T.-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von ca. siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenswahrscheinlichkeit auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

7.3 Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

- **Die enge Bebauung der Stadt Arnis mit überwiegend historischer Bausubstanz erhöht insbesondere mit Blick auf das teilweise Fehlen geschlossener Brandschutzwände und der teilweisen Überbauung der Zwischenräume durch Carports, Schuppen u.ä. das Brandrisiko eines kritischen Wohnungsbrandes erheblich.**
- **Hinzu kommt das Problem von Gebäuden mit Rettungshöhen über 7 Metern, die innerhalb dieser engen Bebauung in Hinterhöfen stehen, oft noch über Holztreppenhäuser verfügen und die keinen zweiten Rettungsweg haben.**
- **In Verbindung mit dem Betrieb von vier Werften z.T. im Ortskern, die teilweise noch in historischen Holzhallen arbeiten, wird deutlich, dass hier besondere Risiken gegeben sind.**
- **Die erhöhten Risiken, die sich aus der Analyse ergeben, sind in den Schutzzielen zu berücksichtigen. Die Einsatzmittel sind entsprechend auszulegen.**

7.4 Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze siehr für die letzten Jahre wie folgt aus (hier dargestellt, nicht in der Anlage 1 / G3):

Jahr	Brandeinsätze	Hilfeleistungseinsätze	Fehlalarme / sonstige
2014	2	2	0
2015	0	2	0
2016	3	2	0
2017	3	5	0
2018	5	5	0
2019	0	5	0
2020	0	3	0

Tabelle 1

Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

➔ Viele Alarmierungen erfolgen im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

7.5 Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt **(Anlage 1 / A1)**.

Es wurde Risikoklasse 3 für Arnis ermittelt.

Die Gemeinde Arnis hat aufgrund ihrer „Größe“ nur eine Feuerwehr mit einem eigenen Ausrückebereich. Die Risikopunkte werden für diesen Ausrückebereich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Feuerwehr Arnis sind aus den **Anlage 1 / A1 bis A7** ersichtlich.

8 Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatzerfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

8.1 Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand

Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadensereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

8.2 Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückbereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt (IM, 2009). Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückebereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage 1 / A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Der Status des Ausrückebereichs der Gemeindefeuerwehr Arnis wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückebereich mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr (im Falle Arnis gleich Ortsfeuerwehr) mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix (Anlage 1 / G2.5) die Defizite ausgeglichen werden können.

8.3 Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis ca. zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

8.3.1 Risikoklasse 1

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

8.3.2 Risikoklasse 2

Bis ca. 7,0 m Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

Über ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit einer dreiteiligen Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeugs vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

8.3.3 Ab der Risikoklasse 3

Bis ca. 7,0 Meter Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

Relevant für Arnis:
Über ca. 7,0 Meter bis ca. 12,2 Meter Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeugs vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten

Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Über ca. 12,2 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

8.4 Hilfsfrist

Die innerhalb eines Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist für die Feuerwehr in Schleswig-Holstein ist nicht im BrSchG direkt normiert, sondern im Organisationserlass Feuerwehren (Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder, vom 7. Juli 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700) zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2014 - IV 333 – 166.035.0 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 472)) geregelt und beträgt 10 Minuten. Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufs und dem Eintreffen/Tätigwerden der Feuerwehr. Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Diese Regelung ist bei allen an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Einsatzorten und normalen Straßenverhältnissen einzuhalten. Von einer gesetzlichen Verankerung im Brandschutzgesetz selbst hatte der Normgeber abgesehen, um das „Ehrenamt Feuerwehr“ nicht in eine Situation zu bringen, dass gegen das Gesetz verstoßen wird, wenn bei einem Einsatz ggf. die Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann. Es soll damit aber nicht die Möglichkeit eröffnet werden, bewusst und planerisch von den zeitlichen Vorgaben abzuweichen und die Hilfsfrist „flexibel“ zu handhaben.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage 1 / A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar. Objekte, die nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können, sind in einer besonderen Planung zu erfassen, ggf. gemeindeübergreifend.

8.5 Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen **acht Minuten nach der Alarmierung neun Einsatzkräfte an der Einsatzstelle** eintreffen. Diese Einsatzkräfte können bei einem kritischen Wohnungsbrand ausschließlich die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupps erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem Atemschutz möglich. **Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen.**

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen.

9 Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus der Ortsfeuerwehr Arnis.

9.1 Ortsfeuerwehr Arnis

Die Ortsfeuerwehr Arnis hat in der Einsatzabteilung 18 aktive Führungs- und Einsatzkräfte, von denen regelmäßig 14 verfügbar sind. Eine Reserveabteilung und eine Jugendfeuerwehr besteht nicht.

- ➔ Die Einsatzabteilung verfügt über 5 Führungskräfte (mindestens Gruppenführung I und II).
- ➔ 5 aktive Atemschutzgeräteträger gehören zur Einsatzabteilung, davon sind 4 auch Führungskräfte, drei sind als Maschinisten ausgebildet.
- ➔ Der Einsatzabteilung stehen 5 Maschinisten zur Verfügung. Zwei weitere werden ausgebildet, sobald der Kreisfeuerwehrverband wieder entsprechende Lehrgänge anbietet.
- ➔ Es sind derzeit keine Frauen in der Feuerwehr.
- ➔ Für Fahrzeuge bis 7,5 t haben derzeit rund 10 Mitglieder den erforderlichen Führerschein.
- ➔ Die Personalgewinnung erfolgt derzeit primär über eine persönliche Ansprache potenzieller Kandidaten über aktive Mitglieder der Feuerwehr. Ein Konzept zur strukturierten Mitgliedergewinnung wird im Vorstand der FF Arnis zur Vorlage bei der Stadtvertretung derzeit vorbereitet.

Aufgaben der Feuerwehr sind aufgelistet in Kapitel 3 „Aufgaben der Feuerwehr“.

9.1.1 Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr

Die Bewertung einer Ortsfeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung des Ausrückebereichs. Werden in dem Ausrückebereich nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, muss mit den Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen aus der Handlungsmatrix zum Ausgleich der Defizite innerhalb der Gemeindefeuerwehr möglich sind.

Abbildung 1:
Ausrückebereich 8 Minuten

9.1.2 Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und die Summe der in der Ortsfeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage 1 / A3.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

9.1.3 Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage 1 / A3.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

- ➔ **Die Anzahl der Fahrzeugpunkte für der für das Einsatzgebiet ermittelten Risikoklasse macht deutlich, dass die FF Arnis eine andere Fahrzeugausstattung braucht. Mindestanforderung, insbesondere durch den Bedarf einer dreiteiligen Schiebeleiter, wäre ein LF 10.**
- ➔ **Es ist zu prüfen, ob aufgrund der besonderen städtebaulichen Gegebenheiten nicht die Kombination aus einem TSF-W und einem MLF sinnvoller wäre, vorausgesetzt, das MLF ließe sich mit einer dreiteiligen Schiebeleiter ausstatten.**
- ➔ **Aufgrund der besonderen Risiken in den vorhandenen Werftbetrieben ist zu prüfen, ob eine Aufrüstung der einfachen Technischen Hilfe z.B. mit Hebekissen und einem Satz Akku-Schere/-Spreizer zur Menschenrettung nach Betriebsunfällen angebracht ist.**
- ➔ **Das Feuerwehrgerätehaus weist gravierende Mängel auf (Siehe Anlage 2, Protokoll vom 17.10.2013). Die HFUK hat nach einer Begehung im Januar 2020 (siehe Anlage 3, Protokoll vom 17.02.2020) die Stadt Arnis aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, dass diese Mängel abstellt.**
  Unabhängig davon ist das Gerätehaus für Fahrzeuge der nächsten Generation zu klein.

Wichtig für die langfristige Planung:

Die Löschfahrzeuge werden durch ihre Bauart und den erheblich vergrößerten Anteil an elektronischen Bauteilen in Zukunft nicht mehr die Nutzungsdauer erreichen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Bereits heute ist erkennbar, dass die Hersteller nicht mehr unbegrenzt Ersatzteile vorhalten und sich dadurch der Reparatur- und Wartungsaufwand für ältere Fahrzeuge verändert. Vor diesem Hintergrund wird sich vermutlich die Nutzungsdauer von Löschfahrzeugen verkürzen sowie der erforderliche Kostenaufwand für Wartung und Unterhaltung aber auch Ersatzbeschaffungen erhöhen.

Für die Einsatzmittel wurden bei der Datenermittlung für den Feuerwehrbedarfsplan auf der Grundlage des aktuellen Bestands an Löschfahrzeugen Kosten für Ersatzbeschaffungen ermittelt **(Anlage 1 / A4)**. Dies gilt allerdings ausschließlich für genormte Löschfahrzeuge, die den Normen des DIN entsprechen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Baujahrs des heute eingesetzten Löschfahrzeuges und der Wiederbeschaffungskosten auf der Basis des Jahres 2015. Der Berechnung liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer des Löschfahrzeuges zugrunde, die erheblich von dem Abschreibungszeitraum von fünfzehn Jahren abweichen kann. Über die Laufzeit der Nutzungsdauer wird eine Preissteigerungsrate von ein Prozent der Wiederbeschaffungskosten eingerechnet. Somit geben die unterstellten Wiederbeschaffungskosten einen nur sehr groben Anhaltswert wieder.

Die Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden nach Baujahr geordnet in der **Anlage 1 / A4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), gelb (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

9.1.4 Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Ausrückebereich der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage 1 / A3.3** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

- ➔ Durch die kompakte Gestaltung des Ortes sind die Wege zum aktuellen Standort des Gerätehauses für alle Einsatzkräfte recht kurz. Eine Ausrückezeit von 4-5 Minuten nach Alarmierung ist daher rund um die Uhr realisierbar. Sofern der Einsatzort in Arnis liegt, sind die Anfahrstrecken kurz, jeder Einsatzort ist innerhalb von 1-3 Minuten zu erreichen. Zeitverzögerungen ergeben sich möglicherweise aufgrund von parkenden Fahrzeugen in den engen Straßen.

9.1.5 Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Funktionen der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage 1 / A3.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

- ➔ **Die Anzahl verfügbarer Einsatzkräfte liegt aktuell unter den gesetzlichen Vorgaben.**
- ➔ **Die Anzahl von Atemschutzgeräteträgern, die nicht in Doppelfunktion als Führungskräfte u./o. Maschinisten sind, ist derzeit zu gering.**
- ➔ **Die Anzahl von Maschinisten, die nicht in Doppelfunktion als Führungskräfte u./.o. Atemschutzgeräteträger sind, ist derzeit zu gering.**
- ➔ **Es ist daher nicht gewährleistet, dass die FF Arnis derzeit die Hilfsfristen innerhalb ihres Ausrückebereichs einhalten kann. Das gilt insbesondere für die erforderliche Zahl an Atemschutzgeräteträgern.**
- ➔ **Tages- und Nachtverfügbarkeit der FF Arnis liegt bei etwa 8-10 Einsatzkräften innerhalb der ersten 5 Minuten. Weitere Kräfte rücken aus der Umgebung nach, entweder, weil sie tagsüber in Nachbargemeinden arbeiten und in Arnis wohnen oder in Arnis arbeiten und in Nachbargemeinden wohnen.**
- ➔ **Drei Mitglieder der FF Arnis wirken in der Ausbildungskooperation des Amtes Kappeln-Land und der Feuerwehren Stadt Kappeln als Ausbilder mit.**
- ➔ **Ein Mitglied der FF Arnis ist auch Mitglied der Technischen Einsatzleitung des Kreises**
- ➔ **Über die Alarm- und Ausrückeordung wird die FF Arnis im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe ab Alarmstichwort FEU bzw. TH zu Einsätzen der FF Grödersby und FF Faulück mitalarmiert.**

Die Altersstruktur der Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Altersgruppen 18 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59 und 60 bis 67. Die Altersgruppen ergeben sich unter anderem aus den Anforderungen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G 26.3, die für Einsatzkräfte mit Atemschutz vorgeschrieben ist und den ärztlichen Bescheinigungen der Eignungsuntersuchungen gemäß Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Verteilung der Altersstruktur ist in der **Anlage 1 / A5**[11]dargestellt.

- ➔ **Die Altersgruppen 60-67 (2) und 50-59 (9) sind überproportional groß.**

[11] Fehlt in der Anlage 1 / A5; siehe Anlage1.1_Altersstruktur; Basis sind Angaben in Fox112, die auch derzeit inaktive Mitglieder der Einsatzabteilung mitführen; Mitglieder-Verzeichnis in Fox112 ist zu aktualisieren

- ➔ **Die jüngeren Altersgruppen sind deutlich unterrepräsentiert (40-49: 3; 30-39: 3, 20-29: 1)**
- ➔ **Frauen sind derzeit nicht in der Feuerwehr Arnis vertreten.**

Die Altersgruppen der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage 1 / A5** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), **gelb** (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräften unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

9.1.6 Einsatzübersicht

Die Übersicht über die Verteilung der Einsätze der Ortsfeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in Tabelle 1 (Seite 30) beigefügt.

9.1.7 Bewerten des Ausrückebereichs der Gemeindefeuerwehr Arnis

Die Sicherheitsbilanz der FF Arnis weist deutliche Defizite aus:

Einsatzmittel

- ➔ **Die Fahrzeugausstattung entspricht nicht den Vorgaben für die Risikoklasse 3 (LF 10) und Rettungshöhen zwischen 7,0 Metern und 12,2 Metern (dreiteilige Schiebeleiter).**
- ➔ **Die Löschwasserversorgung in Arnis ist unzureichend. Die Schlei steht nur bedingt zur Wasserförderung zur Verfügung (Zugang über Privatgelände, Niedrigwasser, Eisgang)**

Hilfsfristen

- ➔ **Die FF Arnis erreicht alle Einsatzstellen im Einsatzgebiet innerhalb der vorgegebenen Hilfsfristen.**
- ➔ **Aufgrund der aktuellen Personalstärken und Ausbildungsstände lassen sich insbesondere die erforderlichen Funktionen in den Bereichen Atemschutzgeräteträger gar nicht und im Bereich Maschinist nicht sicher besetzen.**

Einsatzkräfte

- ➔ **Die Anzahl aktiver Mitglieder liegt unterhalb der Mindestgrenze. Tendenz fallend.**

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Ausrückebereichen der Gemeindefeuerwehr oder durch Kooperationen mit Feuerwehren der Nachbargemeinde möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix **(Anlage 1 / A3.5)** gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären

Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

10 Ergebnis

Die Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes ist defizitär und weist in verschiedenen Punkten kritische Mängel auf.

Darüberhinaus bestehen in Arnis durch seine besondere Lage, die städtebauliche Struktur und Einwohnerdichte sowie die Mischung aus Wohngebieten und Werftbetrieben zusätzliche Risiken, die über die typischen Risiken ähnlich großer Gemeinden hinausgehen.

10.1 Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

Es sind mehrere Maßnahmenpaket anzugehen:

- ➔ **Ausbau und Absicherung der Löschwasserversorgung**
- ➔ **Einleitung Planung und Bau eines neuen Feuerwehr-Gerätehauses**
- ➔ **Einleitung der Beschaffung eines MLF 10 bzw. eines TSF-W mit Sonderausstattung als Ergänzung zum bestehenden TSF-W, Baujahr 2004 – Mitführen einer dreiteiligen Schiebeleiter muss gewährleistet sein**
- ➔ **Abstimmung der Ausstattung in einem gemeinsamen Ausstattungskonzept der Feuerwehren im Amt Kappeln-Land**
- ➔ **Aktive Mitgliederwerbung**

11 Zusammenfassung

Mit diesem Feuerwehrbedarfsplan wurde der Bedarf an die notwendige technische und personelle Ausstattung der Gemeindewehr Arnis dargelegt. Mit der Umsetzung wird sichergestellt, dass eine Abarbeitung der möglichen Schadensszenarien unter Betrachtung der entsprechenden Gefahrenschwerpunkte auch zukünftig ausreichend abgearbeitet werden kann.

Dabei fanden auch Aspekte möglicher zukünftiger Einsätze infolge der Klimaveränderungen, sowie der weiteren Entwicklung der Gemeinde Arnis eine Berücksichtigung.

Die Personalstärke der Ortswehr Arnis ist in den letzten Jahren tedenziell gesunken. Es liegt im Interesse der Stadt Arnis, aktiv Mitglieder insbesondere aus den Altersgruppen 16 bis 40 Jahre anzuwerben und dafür die Feuerwehr attraktiv zu machen.

Um unter diesen Gesichtspunkt, zukünftig eine ausreichende Anzahl von Freiwilligen für den Dienst bei der Feuerwehr sicherzustellen, sollte insbesondere auch bei den notwendigen Ersatzbeschaffungen auf die Attraktivität der Feuerwehr ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Unter dem bereits genannten Aspekt der Altersstruktur in der Gemeinde Arnis besteht ansonsten die Gefahr, dass keine ausreichende Anzahl von Freiwilligen zum Dienst bei der Feuerwehr mehr zur Verfügung steht.

12 Begriffsbestimmungen

12.1 Anerkannte Regeln der Technik

Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sind Technikklauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten (Buss, 2002). In der Europäischen Norm EN 45020 werden die anerkannten Regeln der Technik wie folgt definiert: „1.5 Anerkannte Regel der Technik - technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“ (CEN, 2006).

12.2 Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

12.3 Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

12.3.1 für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	(Einsatzleitung)
1. Funktion	**Einheitsführung** Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	**Maschinist und Fahrer** Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	**Angriffstrupp** Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	**Wassertrupp** Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	**Schlauchtrupp** Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	**Melder** Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

12.3.2 Für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall[12]

1. Funktion	**Einheitsführung** Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	**Maschinist und Fahrer** Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	**Angriffstrupp** Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	**Wassertrupp** Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	**Schlauchtrupp** Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	**Melder** Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

[12] Vergleichbar mit Einsatz zur Rettung einer beispielsweise im Werftbetrieb eingeklemmten Person

12.4 Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

12.5 Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Standard-Anforderungen für Einsätze zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

12.6 Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

12.7 Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch (Mücke, 2008).

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

12.8 Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

12.9 Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhalts werte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

12.10 Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet der Gemeinde und ihrer Gemeindewehrführung aber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindewehrführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

12.11 Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwehrwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

12.12 Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung

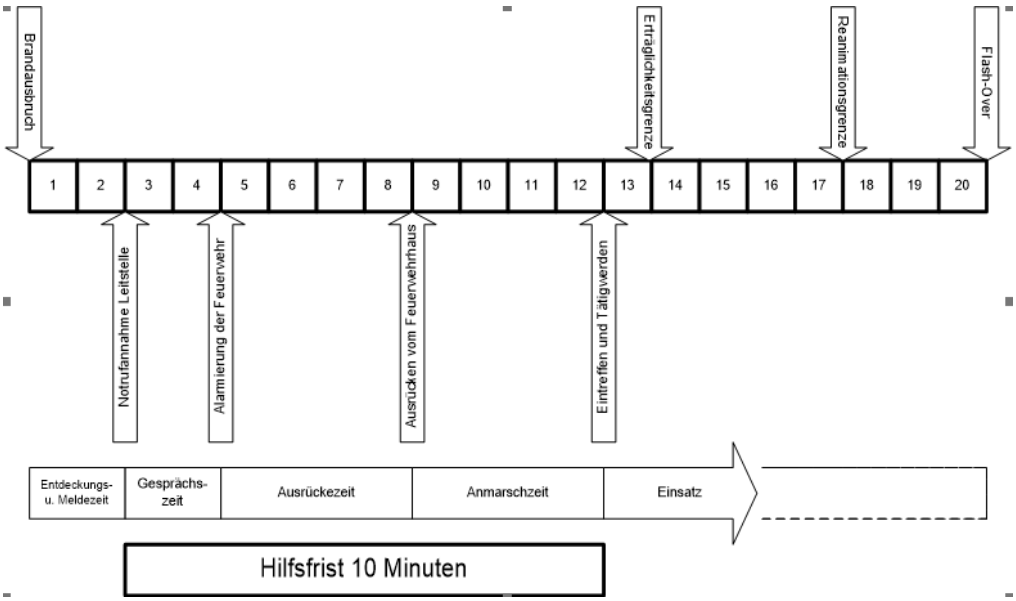

Eintreffzeit = Ausrückezeit + Anmarschzeit = von der Feuerwehr beeinflussbare Zeit = 8 min

13 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet[13].

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)).

Die im Folgenden genannten Gesetzte, Verordnungen, Erlasse und Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlage für die Aufgabenerfüllung im Bereich des Feuerwehrwesens der Stadt Arnis.

[13] Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

13.1 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG)

Gemäß Brandschutzgesetz ist die Feuerwehr originär zuständig für

- die Bekämpfung von Bränden zum Schutz vor Menschen, Tieren und Sachen (Abwehrender Brandschutz),
- die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
- die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (Vorbeugender Brandschutz) und
- die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (BE/BA).

Darüber hinaus wirkt die Feuerwehr per Gesetz im Katastrophenschutz mit. Sie ist aber keine originäre Katastrophenschutzeinheit.

Der Feuerwehr können gem. § 6 Abs. 4 BrSchG durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben übertragen werden.

Das Feuerwehrwesen ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die unmittelbare Aufsichtsbehörde ist der Kreis Schleswig-Flensburg. Hier wird die Rechtsaufsicht durch den Fachdienst Sicherheit und Ordnung ausgeübt. Der Kreiswehrführer unterstützt und berät den Fachdienst in dieser Aufgabe.

Der Stadt Arnis obliegen gem. BrSchG die folgenden Aufgaben einer Gemeinde:

13.2 Aufgaben als Gemeinde gem. § 2 BrSchG:

- Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen öffentlichen Feuerwehr zur Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung,
- Einrichtung von Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen,
- Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung.

13.3 Aufgaben des Kreises gem. BrSchG

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat gem. § 3 Abs. 3 BrSchG darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Einrichtung und Unterhaltung einer ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die Notrufe annimmt und die Feuerwehr alarmiert. Diese kann zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden.
- Aufstellung und Unterhaltung eines Löschzuges Gefahrgut,
- Vorhaltung eines Gefahrgutinformationssystems,
- Durchführung des Vorbeugenden Brandschutzes,
- Aufstellung von Alarmplänen für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe.

13.4 Sonstige Rechtsgrundlagen

13.4.1 Organisationserlass Feuerwehren

Der Organisationserlass Feuerwehren regelt die Organisation und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder. In diesem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten ist als Bemessungsbrandereignis der „Kritische Wohnungsbrand" genannt.

Der Erlass legt folgende Kriterien zur Sicherstellung dieses Schutzzieles fest:

- Einhaltung der Hilfsfrist (10 Minuten ab Notrufeingang),
- Vorhandensein der notwendigen Technik,
- Vorhandensein des notwendigen ausgebildeten Personals in Mehrfachbesetzung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der genannten Kriterien kann ein Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein (MIB-SH) hat in seinem Erlass die Inhalte der AGBF[14]-Schutzzieldefinition übernommen. Lediglich in der Beschreibung der konkreten Funktionsstärke gibt es keine genaue Definition. Dies ist dem Umstand eines Flächenlandes geschuldet, in dem nicht überall dieselben baulichen Voraussetzungen vorhanden sind und nur die kleinsten, überall geltenden Sicherheitsmaßstäbe beschrieben wurden. Die AGBF-Schutzzieldefinition bezieht sich ausschließlich auf Städte mit ihrer typischen mehrgeschossigen geschlossenen Wohnbebauung.

13.4.2 Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Zur Sicherstellung von bundesweit einheitlichen Ausbildung- und Einsatzstandards wurden einheitliche Feuerwehrdienstvorschriften erarbeitet und durch die jeweiligen Innenminister der Länder erlassen.

FwDV 1	Grundtätigkeiten
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV 10	Tragbare Leitern
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz
PDV/Dv 810.3	Sprechfunkdienst

14 Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund) ist der Zusammenschluss aller Berufsfeuerwehren. Die AGBF ist eine sich selbst tragende Vereinigung im Deutschen Städtetag (DST).

13.4.3 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle baulichen Anlagen und Bauprodukte. In ihr sind alle Vorschriften zur Erstellung von baulichen Anlagen und den dazu notwendigen Bauprodukten enthalten. Für den Brandschutz ist der § 15 LBO besonders zu nennen, denn er schreibt vor, dass Anlagen

- … so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten“ sind,
- … "dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird
- … und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“
- … „Hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen".

13.4.4 Landesverordnung über die Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau nach § 23 Abs. 1 BrSchG ist Teil des Vorbeugenden Brandschutzes (VB) und dient der Bewertung baulicher Anlagen zur Feststellung von Mängeln, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können.

Der Brandverhütungsschau unterliegen Objekte, die

- in besonderem Maße brand- oder explosionsgefährlich sind,
- bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann
- oder die in das Denkmalbuch eingetragen sind, wenn das Landesamt für Denkmalpflege eine Brandverhütungsschau als erforderlich bezeichnet hat.

Die im Rahmen der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel werden in einem Protokoll festgehalten und sind durch den Betreiber zu beseitigen. Die Umsetzung wird kontrolliert. Die Brandverhütungsschau wird in den Kreisen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz durch die Brandschutzingenieure der Kreisverwaltung durchgeführt.

Die örtliche Feuerwehr ist insbesondere hinsichtlich der Löschwasserversorgung, ihrer Leistungsfähigkeit und der Zugänglichkeit des Objektes zu beteiligen. Ihr ist die Möglichkeit der Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben.

13.4.5 Sonderbauverordnungen (Auswahl)

Die im Folgenden exemplarisch genannten Sonderbauvorschriften regeln die besonderen Anforderungen an diese baulichen Anlagen. Diese werden ebenfalls durch die Brandschutzdienststelle (Kreisverwaltung) im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft und fließen inhaltlich in die entsprechenden Stellungnahmen ein.

- Landesverordnung über Feuerungsanlagen (**Feuerungsanlagenverordnung** - FeuVO) vom 01.01.2010, gültig bis 31.12.2019;

- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (**Verkaufsstättenverordnung** - VkVO) vom 01.01.2010 gültig bis 31.12.2019;
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (**Garagenverordnung** - GarVO) vom 01.01.2010 gültig bis 31.12.2019, zuletzt geändert gem. LVO v. 21.11.2014, GVOBl. S. 377);

- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (**Schulbaurichtlinie** - SchulbauR), in der Fassung vom 13.07.2015, gültig ab 27.07.2015 bis 30.09.2020;
- Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (**Gaststättenverordnung** - GastVO) gültig ab 01.07.2003;
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (**Versammlungsstättenverordnung** - VStättVO) gültig ab 01.10.2014 - 29.09.2019;
- Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen (**Zelt- und Campingplatzverordnung**) gültig ab 01.08.2010 - 30.07.2020;
- Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (**Krankenhausrichtlinie** - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996;
- **Bereitstellung von Löschwasser** durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW);

13.4.6 Technische Regeln

13.4.6.1 Deutsche und europäische Normen

Für die Feuerwehren sind insbesondere die Normen des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen im DIN - FNFW im DIN - wichtig. In der Normenreihe DIN 14000 werden Fahrzeuge und Geräte für den Brand- und Hilfeleistungseinsatz auf angemessenem technischem Niveau einheitlich beschrieben.

Diese Fahrzeuge bilden die technische Komponente der so genannten **Taktischen Einheiten der Feuerwehren, die aus Mannschaft und Einsatzmitteln bestehen**. Die vorgesehene Besatzung eines genormten Feuerwehrfahrzeuges ist mit diesem und den mitgeführten Geräten in der Lage, bestimmte Einsatzaufgaben selbständig zu erledigen.

Taktische Einheiten bilden die Grundlage jeder Bedarfsermittlung. Die feuerwehrtechnische Beladung von Feuerwehrfahrzeugen ist grundsätzlich ebenfalls genormt. Die dadurch erzielbare hohe Einheitlichkeit der technischen Ausstattung der Feuerwehren führt zu zuverlässigen und preisgünstigen Geräten, die den hohen Anforderungen des Feuerwehreinsatzes über lange Zeit gewachsen sind.

Durch die europäische Normungsbehörde, das CEN, wurden in den letzten Jahren für die Feuerwehren relevante Normen mehr und mehr auf europäischer Ebene erstellt. Hier arbeitet das DIN als deutsche Normungsinstitution mit und beeinflusst die europäische Normung im Sinne der deutschen Feuerwehren.

13.4.6.2 Unfallverhütungsvorschriften

Die rechtliche Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehrangehörigen ergibt sich aus der Arbeitsschutzgesetzgebung deren Ziel es ist, Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Für den ehrenamtlichen Bereich ist die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse (HFUK - ehemals GUV) zuständig.

In den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Angehörige von Hilfeleistungsorganisationen festgeschrieben. Hierzu zählen im Sinne dieses Gesetzes auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Die wichtigste Regelung der HFUK ist die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren GUV-V C53 (DGUV Vorschrift 49) [18] mit den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

Daneben sind die folgenden wichtigen Unfallverhütungsvorschriften für den jeweils betroffenen Bereich bei den Feuerwehren zu beachten:

- GUV-V A1 Grundsätze der Prävention,
- UVV-V A 2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
- UVV-V A 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge,
- UVV-V A 8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz,
- UVV-V Fahrzeuge,
- UVV-V D29 Forsten,
- GUV-V D8 Winden, Hub- und Zuggeräte.

Weitere Unfallverhütungsvorschriften aus Bereichen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit berührt, sind sinngemäß anzuwenden.

13.4.6.3 Geräteprüfvorschriften

Im Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren" sind für die Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der Regelung GUV-G 9102.

Diese Regelung entspricht dem Stand der Technik. Sollten in einzelnen Fällen die Angaben der Hersteller hiervon abweichen und darüberhinausgehende, d. h. strengere Anforderungen beinhalten, sind diese maßgeblich.